

Lupus alpha

Lupus alpha Investment GmbH, Frankfurt am Main

Wichtige Information für die Anteilinhaber Anlegerinformation zur Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 01. Januar 2020

Lupus alpha CLO High Quality Invest (ISIN: DE000A1XDX38)

Die Lupus alpha Investment GmbH ändert mit Wirkung zum 01. Januar 2020 die „Besondere Anlagebedingungen“ des OGAW-Sondervermögens „Lupus alpha CLO High Quality Invest“ (ISIN: DE000A1XDX38 / WKN: A1XDX3). Die Änderungen wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und sind nachfolgend aufgeführt:

- Die Besonderen Anlagebedingungen wurden redaktionell überarbeitet, insbesondere hinsichtlich der Streichung der erfolgsabhängigen Vergütung („Performance Fee“) und der sonstigen Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens. Dies geschah auf Grundlage der „BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen)“ mit Stand 20. Juni 2018. Die Lupus alpha Investment GmbH hat sich dafür entschieden, den vorgeschlagenen Musterbausteinen der BaFin zu folgen und die Änderungen umzusetzen.
- Zukünftig können innerhalb eines Geschäftsjahres Zwischenausschüttungen durchgeführt werden.

Die Änderungen sind nachfolgend wiedergegeben (durchgestrichene und rote Wörter entfallen / blau hervorgehobene Wörter werden neu eingefügt):

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Lupus alpha Investment GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

„Lupus alpha CLO High Quality Invest“,

die nur in Verbindung mit den für diese Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § ~~193 KAGB~~ 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § ~~194 KAGB~~ 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § ~~195 KAGB~~ 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § ~~196 KAGB~~ 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § ~~197 KAGB~~ 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § ~~198 KAGB~~ 10 der AABen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen kann seine Mittel vollständig in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Collateralized Loan Obligations („CLO“) angelegt werden. CLOs, die für das Sondervermögen erworben werden, müssen über ein Investmentgrade Rating verfügen. Das Investmentgrade Rating muss dabei entweder von Standard & Poor's oder Moody's oder Fitch Ratings stammen und über folgende Ratingcodes verfügen:

Standard & Poor's: mindestens BBB-
Moody's: mindestens Baa3
Fitch Ratings: mindestens BBB-

Bei mehreren Ratings ist von den beiden besten Ratings das schlechtere Rating maßgebend.

CLOs, die nach Erwerb für das Sondervermögen ihr Investmentgrade Rating verlieren, sind unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger baldmöglichst zu veräußern.

3. Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
5. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten

- Die Bundesrepublik Deutschland ~~sowie die~~
- Als Bundesländer:

- ~~Baden-Württemberg~~
- ~~Bayern~~
- ~~Berlin~~
- ~~Brandenburg~~
- ~~Bremen~~
- ~~Hamburg~~
- ~~Hessen~~
- ~~Mecklenburg-Vorpommern~~
- ~~Niedersachsen~~
- ~~Nordrhein-Westfalen~~
- ~~Rheinland-Pfalz~~
- ~~Saarland~~
- ~~Sachsen~~
- ~~Sachsen-Anhalt~~
- ~~Schleswig-Holstein~~
- ~~Thüringen~~

- ~~Europäische Union:~~

- ~~Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl~~
- ~~EURATOM~~
- ~~Europäische Wirtschaftsgemeinschaft~~
- ~~Europäische Gemeinschaft~~
- ~~Europäische Union~~

- ~~Anderc~~ Als EU-Mitgliedstaaten ~~der~~ Europäischen Union:

- ~~Belgien~~
- ~~Bulgarien~~
- ~~Dänemark~~
- ~~Estland~~
- ~~Finnland~~
- ~~Frankreich~~
- ~~Griechenland~~

- ~~Großbritannien~~

- ~~Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedstaat ist)~~
- ~~Republik Irland~~
- ~~Italien~~
- ~~Kroatien~~
- ~~Lettland~~
- ~~Litauen~~

- ~~—~~ ~~Luxemburg~~
- ~~—~~ Malta
- ~~—~~ ~~Polen~~
- ~~—~~ ~~Luxemburg~~
- ~~—~~ Niederlande
- ~~—~~ Österreich
- ~~—~~ ~~Polen~~
- ~~—~~ Portugal
- ~~—~~ ~~Republik Zypern~~
- ~~—~~ ~~Rumänien~~
- ~~—~~ Schweden
- ~~—~~ Slowakei
- ~~—~~ Slowenien
- ~~—~~ Spanien
- ~~—~~ Tschechische Republik
- ~~—~~ Ungarn

- ~~—~~ ~~Anderer Republik Zypern~~
- ~~—~~ ~~Rumänien~~

- Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

- ~~—~~ Island
- ~~—~~ Liechtenstein
- ~~—~~ Norwegen

- ~~—~~ ~~Anderer~~ Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- ~~—~~ Australien
- ~~—~~ Japan
- ~~—~~ Kanada
- ~~—~~ Südkorea
- ~~—~~ Mexiko
- ~~—~~ Neuseeland
- ~~—~~ Schweiz
- ~~—~~ Türkei
- ~~—~~ Vereinigte Staaten von Amerika
- ~~—~~ Chile
- ~~—~~ Israel
- ~~—~~ ~~Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist)~~

jeweils mehr als 35- Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

6. Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.
7. Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der des § 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwerts, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassen ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteile

- ~~1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des OGAW-Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.~~
- ~~2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.~~

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. ~~Der Wert des OGAW-Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Gesellschaft unter der Kontrolle der Verwahrstelle ermittelt.~~
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu ~~vier~~ 4 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
- 3.2. Der Rücknahmeabschlag beträgt ~~bis zu~~ 0,5 Prozent des Anteilwertes, sofern die Rückgabesumme über einer Million Euro liegt. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

§ 6 Rücknahme von Anteilen

1. Anteilrückgaben sind durch unwiderrufliche Rückgabeerklärungen gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Anteile werden 10 Börsentage nach der unwiderruflichen Rückgabeerklärung zurückgenommen.
2. Abweichend von § 18 Abs. 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen ist der Abrechnungsstichtag der Rücknahmetag.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 0,6 Prozent des ~~Durchschnittswertes~~ durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der sich jeweils aus den Monatsendwerten errechnet. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.
2. Die Gesellschaft belastet dem OGAW-Sondervermögen die Kosten, welche durch externe Dienstleister aus der Verwaltung von Derivate-Geschäften, der Meldung von Derivate-Geschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte entstehen. Darüber hinaus können dem OGAW-Sondervermögen auch die Kosten aus der Regulierung von nicht börsengehandelten Derivaten, aus den Anforderungen der zentralen Gegenparteien und den Meldungen an Transaktionsregister direkt belastet werden (sog. EMIR-Kosten, resultierend aus der EU-Verordnung Nr. 648/2012). Die vorstehenden Kosten werden nicht von der Verwaltungsvergütung abgedeckt. In diesem Fall erhalten die externen Dienstleister zusammen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, die aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Es steht im Ermessen der Gesellschaft, ganz oder teilweise von einer Belastung der Vergütung abzusehen.

3. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,04 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, errechnet aus den Monatsendwerten (jedoch mindestens EUR 25.000 p.a.). Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.

3.4. Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1 ~~und~~ 2 bis 3 als Vergütung sowie nach ~~65 n~~ als Aufwendersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,7371 Prozent des ~~Durchschnittswertes~~ durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

~~4. Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens je ausgegebenem Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 3,5 Prozent (Wertsteigerung) übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 5,0 Prozent des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.~~

~~Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.12 und endet am 30.11 eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Inkrafttreten dieser Kostenregelung und endet erst am zweiten 30.11, der dem Inkrafttreten dieser Kostenregelung folgt.~~

~~Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Anteilwertes am Ende der Abrechnungsperiode mit dem Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode ermittelt. Der Anteilwert wird grundsätzlich gemäß § 168 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KAGB berechnet, d.h. abzüglich aller Kosten, allerdings mit Ausnahme von zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erfolgten Ausschüttungen und geleisteten Steuerzahlungen.~~

~~Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen je ausgegebenem Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.~~

~~Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des OGAW-Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten dieser Kostenregelung findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften~~

~~Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten dieser Kostenregelung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.~~

~~5.1. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von 0,04 Prozent p.a. des Volumens des OGAW-Sondervermögens, jedoch mindestens EUR 25.000 p.a. Das Volumen des OGAW-Sondervermögens wird als Durchschnittswert der jeweiligen Monatsendwerte errechnet. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.~~

6.5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) ~~bankübliche Depotgebühren~~ Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der Information Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für die Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) ~~_____~~

h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;

- i) ~~_____~~
- j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- k) ~~_____~~
- l) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- m) Kosten für die Beauftragung von ~~Stimmrechts bevollmächtigten~~ Stimmrechtsbevollmächtigten;
- n) ~~_____~~
- o) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- p) ~~_____~~
- q) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
- r) ~~_____~~
- s) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,0802 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

7.6. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

8.7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und

im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren inso-

weit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge +15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. [Zwischenausschüttungen sind zulässig.](#)

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November eines jeden Jahres.

Die Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens können Ihre Anteile ohne weitere Kosten bei der Lupus alpha Investment GmbH zurückgeben oder in Anteile eines anderen Sondervermögens, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist, ohne weitere Kosten umtauschen, sofern ein solches Sondervermögen bei der Lupus alpha Investment GmbH verwaltet wird.

Für das benannte OGAW-Sondervermögen erscheint zum 01. Januar 2020 eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospekts, welches bei der Lupus alpha Investment GmbH, Speicherstraße 49-51, 60327 Frankfurt am Main, auf Nachfrage kostenfrei erhältlich oder jederzeit unter www.lupusalpha.de kostenfrei abrufbar ist.

Frankfurt am Main im September 2019

Lupus alpha Investment GmbH
Die Geschäftsführung